KANTON AARGAU

Verwaltungsgericht
2. Kammer

WPR.2026.68 / Bu / sw

Urteil vom 11. November 2026

Besetzung	Verwaltungsrichter Busslinger Gerichtsschreiber i.V. Wicki
Beschwerde-führer	***A.*****_____** vertreten durch Martin Schmutz, Fürsprecher, Schwanengasse 9, Postfach, 3001 Bern
	gegen
	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kantonspolizei Aargau, Führung & Einsatz / Operationen, Tellistrasse 85, 5001 Aarau
Gegenstand	Rayonverbot gemäss § 48a Abs. 1 lit. a PolG Verfügung der Kantonspolizei Aargau vom 31. Juli 2026

Der Einzelrichter entnimmt den Akten:

A.
Am 20. September 2025 fand im Stadion Brügglifeld in Aarau um 19.00 Uhr das Sechzehntelfinalspiel des Schweizer Cups zwischen dem FC Aarau und dem BSC Young Boys (nachfolgend: YB) statt.

Gemäss Anzeigerapport der Kantonspolizei Aargau (nachfolgend nur noch Kantonspolizei) vom 30. Juni 2026 wurden bereits während des Spiels in beiden Fansektoren pyrotechnische Gegenstände gezündet. Dabei kam es im YB-Sektor zu einem Unfall mit Pyrotechnik, bei dem mindestens fünf Personen verletzt wurden. Nach dem Spiel marschierten die Fans beider Fanlager Richtung Bahnhof Aarau, wobei sich zahlreiche Fans beider Lager vermummten. Vermummte YB-Fans behändigten auf den letzten Streckenabschnitten vor dem Eintreffen am Bahnhof Aarau diversen Baustellenmaterialien. Bei der Ankunft am Bahnhof Aarau begab sich die YB-Fanszene um 21.40 Uhr in die Unterführung des Bahnhofs Aarau. Dort kam es zur Konfrontation zwischen den Ordnungsdienst-Kräften der Polizei und den an der Spitze des Fanmarsches laufenden, zum grössten Teil vermummten, YB-Fans. Dabei wurden die Ordnungsdienst-Kräfte der Polizei mit Baustellenabsperrungen beworfen. Gewaltbereite YB-Fans griffen die Polizei in der Bahnhofsunterführung mit Pyrotechnik, Brettern von Baustellenabsperrungen und Schottersteinen an. Während dieser Zeitspanne kam es zu Sachbeschädigungen durch Anbringen von Graffitis/Tags in der Personenunterführung der Bahnhöfe AVA-SBB, zu Störungen des Betriebs und des Verkehrs sowie zu Schäden durch massive Verunreinigungen infolge Steinwürfe auf die angrenzenden Liegenschaften auf der Hinteren Bahnhofstrasse, bzw. der Bahnhofsumgebung. Auf dem Perron 6 wurden seitens der YB-Fans knapp 100 Scheiben zur Hinteren Bahnhofstrasse mit Körpergewalt, diversen Gegenständen, Schottersteinen und Feuerlöschern beschädigt. Durch die beschädigten Scheiben wurden Pyrotechnik und diverse Gegenstände auf die Polizeikräfte geworfen. Anschliessend verlagerten sich die gewaltsuchenden YB-Fans Richtung Zugspitze, wo sie die anrückenden Polizeikräfte mit massiven Böllern, Handlichtfakeln, Steinen und Holzstücken bewarfen. Der Gewaltexzess dauerte bis zur Wegfahrt des Extrazuges um 22.01 Uhr. Trotz Abmahnung und massivem Mitteleinsatz von Gummigeschossen und Reizstoff gelang es nicht, die Fangewalt vollends zu stoppen und es wurde erheblicher Sachschaden an Gebäuden, Einrichtungen und Fahrzeugen angerichtet.

A._____ hatte sich im Zuge der Ausschreitungen beim Beschädigen einer Glasscheibe auf dem Perron 6 derart am Unterarm verletzt, dass er im Kantonsspital Aarau behandelt werden musste. Dort wurde seine Identität bereits von einer Patrouille der Kantonspolizei festgestellt. Im Rahmen der Strafuntersuchung wurde A._____ am tt. mm 2026 sowie am tt. mm 2026 delegiert durch die Kantonspolizei zur Ausschreitung vom 20. September

2025 einvernommen. Die Kantonspolizei verzeigte ihn mit Anzeigerapport vom 30. Juni 2026 bei der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wegen Landfriedensbruchs, Sachbeschädigung, Störung des öffentlichen Verkehrs und Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz.

B.
Mit Schreiben vom 23. Juni 2026 wurde A._____ durch die Kantonspolizei darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie beabsichtige, ein Rayonverbot von zwei Jahren zu verfügen. Gleichzeitig gewährte sie A._____ das rechtliche Gehör.

Am 23. Juli 2026 liess A._____ eine Stellungnahme betreffend das beabsichtigte Rayonverbot einreichen. Darin beantragte er, die Dauer des Rayonverbots sei auf ein Jahr zu beschränken.

Am 31. Juli 2026 verfügte die Kantonspolizei gegen A._____ gestützt auf Art. 2 und 4 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (Konkordat; SAR 533.100) und § 3 Abs. 1 lit. l des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (PolG; SAR 531.200) folgendes Rayonverbot:

> **1**.
> A._____ wird für den Zeitraum vom 03.08.2026 bis 02.08.2028, jeweils 3 Stunden vor Beginn und bis 3 Stunden nach Ende eines Fussballspiels (Meisterschafts-, Schweizercup- oder Freundschaftsspiel sowie internationale Spiele) der 1. Herrenmannschaft des BSC Young Boys untersagt, das Rayon des Austragungsortes des jeweiligen Spiels zu betreten oder darin zu verweilen.
>
> Dieses Rayonverbot hat Gültigkeit für das Gebiet der folgenden Kantone: AG, AI, AR, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH. Der Umfang der jeweiligen Rayons kann auf der Website beim Bundesamt für Polizei fedpol (www.rayonverbot.ch) eingesehen werden. Falls kein Internetzugang vorhanden ist, können die Rayons auf Voranmeldung auf einem Stützpunkt der Kantonspolizei Aargau eingesehen werden.
>
> **2**.
> Befindet sich der Wohn-, Arbeits- oder Ausbildungsort innerhalb eines der bezeichneten Rayons, darf dieser auf direktem Weg zu bzw. von seinem Wohn-, Arbeits- oder Ausbildungsort betreten werden. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des Rayons (inkl. Umsteigen) ist einzig zwecks Durchquerung des Rayons gestattet.
>
> **3**.
> Die Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Verfügung wird nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft. Dieser lautet wie folgt:
> *"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügungen nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."*

4.
Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

5.
Es werden keine Gebühren erhoben.

C.
Gegen das durch die Kantonspolizei am 31. Juli 2026 verfügte Rayonverbot liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 1. September 2026 beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde mit folgendem Antrag erheben:

> Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung sei dahingehend abzuändern, dass die Dauer des gegen den Beschwerdeführer verhängten Rayonverbots auf 1 Jahr (3.8.2026 bis 2.8.2027) festzusetzen sei.
>
> unter Kosten- und Entschädigungsfolge

Der Dienst Recht & Compliance der Kantonspolizei verfasste am 4. September 2026 eine Stellungnahme und stellte diese dem Verwaltungsgericht zusammen mit den Vorakten zu. In der Stellungnahme beantragte sie die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers.

Mit Eingabe vom 17. September 2026 reichte der Beschwerdeführer eine Replik ein. Darin hielt er an seinem Antrag fest.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

I.
1.
Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet das am 31. Juli 2026 durch die Kantonspolizei gegen den Beschwerdeführer verfügte Rayonverbot gemäss Art. 4 Konkordat. Gegen Massnahmen gemäss den Art. 3b-9 Konkordat ist nach § 48a Abs. 1 lit. b PolG die Beschwerde bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einzige und letzte kantonale Instanz zulässig. Innerhalb des Verwaltungsgerichts werden Verfahren betreffend § 48a PolG durch die 2. Kammer beurteilt (vgl. Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 [Geschäftsordnung; GKA 155.200.3.101], Anhang 1), wobei die zugeteilten Oberrichterinnen und Oberrichter namentlich durch andere hauptamtliche Oberrichterinnen und Oberrichter oder durch Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter vertreten werden können (§ 12 Geschäftsordnung). Der unterzeichnende Einzelrichter ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2.
Gemäss § 48a Abs. 6 PolG i.V.m. § 42 Abs. 1 lit. a VRPG ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, ist es ihm doch während zwei Jahre untersagt, jeweils drei Stunden vor Beginn bis drei Stunden nach Ende eines Fussballspiels der 1. Herrenmannschaft des BSC YB den Rayon des Austragungsortes zu betreten oder darin zu verweilen. Weiter hat er, nachdem das Rayonverbot bis zum 2. August 2028 angeordnet worden ist und somit noch andauert, ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung der Verfügung. Er hat damit ein schutzwürdiges Interesse an einem Entscheid in der Sache und ist zur Beschwerde befugt.

3.
Die weiteren Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist demzufolge einzutreten.

4.
Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG); eine Ermessenskontrolle ist dagegen ausgeschlossen (Umkehrschluss zu § 55 Abs. 3 VRPG).

II.
1.
Der Beschwerdeführer beantragt ausschliesslich, dass die Dauer des Rayonverbots auf ein Jahr zu reduzieren sei. Das Rayonverbot als solches sowie dessen sachlicher und räumlicher Geltungsbereich werden nicht angefochten. Dass der Beschwerdeführer eine Sachbeschädigung begangen hat und sich damit gewalttätig im Sinne des Konkordats verhalten hat, ist unbestritten und ist nachfolgend nicht mehr zu prüfen. Er bestreitet hingegen Teil der Zusammenrottung vom 20. September 2025 gewesen zu sein und anlässlich dieser eine Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz begangen zu haben. Da die Dauer des Rayonverbots vom Nachweis sämtlichen gewalttätigen Verhaltens abhängt, ist nachfolgend zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer die Teilnahme an der Zusammenrottung und eine Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz als weiteres gewalttätiges Verhalten nachgewiesen werden können (siehe hinten Erw. II/2). Anschliessend ist zu prüfen, ob sich die Dauer des Rayonverbots darauf stützen lässt (siehe hinten Erw. II/3).

2.
2.1.
Die Kantonspolizei erwog, aufgrund der Videoaufnahmen und dem Umstand, dass auf einer Verschlusskappe einer Handlichtfackel eine DNA-

Spur des Beschwerdeführers sichergestellt werden konnte, bestehe ein hinreichender Verdacht, dass sich der Beschwerdeführer aktiv an den Ausschreitungen beteiligt habe und Teil der gewalttätigen Zusammenrottung gewesen sei. Er habe sich auf dem Perron 6 in unmittelbarer Umgebung der gewaltausübenden Personen aufgehalten und gemäss den Videoaufnahmen sowie nach seinen eigenen Aussagen eine Fensterscheibe eingeschlagen. Die Sachbeschädigung und der Landfriedensbruch seien Katalogtaten gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b und h Konkordat, welche die Anordnung eines Rayonverbots rechtfertigen würden. Gleiches gelte für die Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz. An den Angriffen in der Bahnhofsunterführung dürfte er sich nicht beteiligt haben.

2.2.
Der Beschwerdeführer macht seinerseits geltend, zum Nachweis des Landfriedensbruchs und der Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz lägen einzig Videoaufnahmen vor, die sein Rechtsvertreter nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand habe einsehen können. Es sei nicht ersichtlich, dass er Teil der gewaltbereiten Zusammenrottung gewesen sei. Zudem laufe ein Strafverfahren, in dem sich erst herausstellen werde, ob die Vorwürfe zuträfen. Ferner dürfe sich eine Verwaltungsbehörde nicht auf strafrechtliche Tatbestände stützen, die noch nicht beurteilt und erwiesen seien. Die Sachbeschädigung bestreite er nicht.

2.3.
Voraussetzung für ein Rayonverbot nach Art. 4 Abs. 1 Konkordat ist, dass sich eine Person anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat.

Art. 2 Abs. 1 Konkordat enthält einen nicht abschliessenden Katalog von Delikten, die als Gewalttätigkeiten bzw. gewalttätiges Verhalten im Sinne des Konkordats gelten. Nach Art. 2 Abs. 2 Konkordat gilt als gewalttätiges Verhalten auch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmittel, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg. Vorausgesetzt wird zudem, dass die Vorkommnisse vor, während oder im Nachgang zu einer Sportveranstaltung stattfinden (Art. 2 Abs. 1 Konkordat).

Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten gelten nach Art. 3 Abs. 1 Konkordat unter anderem entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen (lit. a) sowie glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei (lit. b) oder Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine (lit. c). Dem präventiven Charakter des Rayonverbots entsprechend sind an das Beweismass bewusst nicht hohe Anforderungen zu stellen. Für den Nachweis des gewalttätigen Verhaltens ist ein begründeter Verdacht ausreichend. Ein rechtskräftiges Strafurteil oder ein Beweis im Sinne der schweizerischen

Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) wird nicht verlangt. Der Nachweis von gewalttätigem Verhalten erfolgt in der Praxis vielmehr durch Aussagen der Polizei, der Fanbeauftragten oder des Sicherheitspersonals der Stadien sowie durch Foto- und Filmaufnahmen. Dabei geht es nicht darum, den Nachweis für die Begehung einer Straftat zu erbringen. Die Regelungen betreffend Gewalt anlässlich Sportveranstaltungen wurden gezielt als verwaltungsrechtliche, nicht als strafrechtliche Massnahmen konzipiert. Im Gegensatz zum Strafverfahren, in dem die Unschuldsvermutung gilt, die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung durch den Staat zudem schlüssig nachzuweisen ist und sich die beschuldigte Person auf das Aussageverweigerungsrecht berufen kann, liegt es im Administrativverfahren grundsätzlich am Verfügungsadressaten gegen ihn bestehende Verdachtsmomente konkret zu widerlegen oder zu entkräften. Dennoch darf eine Verwaltungsbehörde nur auf der Grundalge feststehender Tatsachen entscheiden (BGE 140 I 2, Erw. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_135/2025 vom 2. Mai 2025, Erw. 3.4). Die Nachweise führen nicht automatisch zu einer der im Konkordat vorgesehenen Massnahmen, sondern sind im Einzelfall und mit Blick auf die konkrete Anordnung zu prüfen und zu gewichten (BGE 140 I 2, Erw. 8).

2.4.

2.4.1.

Der Einwand des Beschwerdeführers, die Kantonspolizei dürfe sich nicht auf Straftatbestände stützen, die noch nicht beurteilt seien, geht fehl. Das Rayonverbot ist eine präventive, verwaltungsrechtliche Massnahme. Die im Konkordat vorgesehenen Massnahmen können grundsätzlich unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung angeordnet werden. Die Unschuldsvermutung ist davon nicht berührt (vgl. BGE 140 I 2, Erw. 6; BGE 137 I 31, Erw. 5). Massgebend ist einzig, ob die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 Konkordat im Verwaltungsverfahren mit dem erforderlichen Beweismass des begründeten Verdachts als erfüllt gelten können.

2.4.2.

Soweit der Beschwerdeführer beiläufig erwähnt, die Videoaufnahmen seien für ihn nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand einsehbar gewesen, handelt es sich hierbei lediglich um appellatorische Kritik, auf welche nicht weiter einzugehen ist. Eine eigenständige Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erhebt der Beschwerdeführer nicht. Die Kantonspolizei stellte überdies nicht ausschliesslich auf die Videoaufnahmen, sondern insbesondere auch auf die protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers und die ihm in der Einvernahme vorgehaltene Fotodokumentation ab. Dass die Kantonspolizei als verfügende Behörde auf Bildaufnahmen der Polizei und auf die Aussagen des Beschwerdeführers sowie den Anzeigerapport abstellte, entspricht der in Art. 3 Abs. 1 lit. a und b

Konkordat ausdrücklich vorgesehenen Nachweisordnung und ist nicht zu beanstanden.

2.4.3.
Der Tatbestand des Landfriedensbruchs nach Art. 260 StGB erfasst alle Personen, die an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnehmen, bei der mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen begangen werden. Nicht erforderlich ist, dass jede Person selbst Gewalt ausübt. Entscheidend ist einzig, ob sie sich der gewaltbereiten Menschenansammlung wissentlich anschliesst oder in ihr verbleibt und dadurch objektiv Solidarität mit dem gewalttätigen Vorgehen bekundet (vgl. BGE 124 IV 269, Erw. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6B_802/2024 vom 3. Februar 2025, Erw. 3.1.4). Im Rahmen einer präventiven Massnahme genügt es, dass aufgrund der gesamten Umstände ein hinreichender Verdacht dafür besteht, dass sich die Person der gewaltbereiten Gruppierung wissentlich anschloss oder in ihr verblieb.

Diese Anhaltspunkte liegen vor. Der Beschwerdeführer erkannte sich auf der ihm in der Einvernahme vom 20. Februar 2026 vorgelegten Fotostrecke. Dieser und den Videoaufnahmen ist zu entnehmen, dass sich ein erheblicher Teil der YB-Fans zurückbewegte, als in der Bahnhofsunterführung die Ausschreitungen zwischen gewaltbereiten YB-Fans und den Polizeikräften begannen (Videoaufnahmen AA. Unterführung Nord, 21:41:39; AA Unterführung Mitte 1, 21:41:39). In der Unterführung wurden die Polizeikräfte dabei unter anderem mit Baustellenmaterial und Handlichtfackeln angegriffen (Videoaufnahme SBB Bahnhof_AA026_1UG_PU_Ost_-Richtung_Sueden, 00:04:10). Der Beschwerdeführer gehörte zunächst zu jener Gruppe von YB-Fans, die zurückwich und sich nicht aktiv am Geschehen beteiligte. Den Videoaufnahmen ist jedoch weiter zu entnehmen, dass er sich in der Folge aus dieser Gruppe herauslöste, das Geschehen zunächst beobachtete und sich sodann nach kurzem Zögern gezielt in Richtung der gewaltbereiten YB-Fans bewegte, nachdem eine vermummte Person einen neben ihm stehenden YB-Fan zum Anschliessen aufgefordert hatte (Videoaufnahme AA. Unterführung Nord, 21:41:52 und 21:42:06; Videoaufnahme AA. Unterführung Mitte 1, 21:42:06). Zu diesem Zeitpunkt dauerten die Ausschreitungen in der Bahnhofsunterführung weiterhin an (Videoaufnahme SBB Bahnhof_AA026_1UG_PU_Ost_-Richtung_Sueden, 00:04:52). Das Verhalten des Beschwerdeführers erschöpfte sich damit nicht in einem bloss passiven Verharren am Rand des Geschehens, sondern ist als bewusstes Anschliessen an die gewaltbereite Zusammenrottung zu würdigen.

Auf dem Perron 6 ist der Beschwerdeführer sodann zu sehen, wie er sich inmitten der gewaltausübenden Personen aufhält und an den Unterarm fasst (Videoaufnahme OD710_MVI_0493.MP4, 00:00:55). In seinem Umfeld wurden zahlreiche Scheiben zerstört, durch welche die Polizeikräfte

mit Handlichtfackeln und Schottersteinen beworfen wurden. Zuvor hatte der Beschwerdeführer unbestrittenermassen selbst eine Scheibe eingeschlagen. Damit verhielt er sich nicht mehr als passiver Zuschauer, sondern beteiligte sich mit eigener Gewalt gegen eine Sache an dem offensichtlich gewalttätigen Geschehen. Dass er nach eigener Darstellung lediglich zum Extrazug wollte und die Gruppe verloren hatte, vermag dies nicht zu entkräften, zumal wie bereits dargelegt, der Beschwerdeführer in der Bahnhofsunterführung einen bewussten Willensentschluss gefasst hat, sich der gewaltausübenden Zusammenrottung anzuschliessen. Selbst wenn zugunsten des Beschwerdeführers angenommen würde, dass sein ursprüngliches Ziel weiterhin der Extrazug gewesen sei, erklärt dies jedenfalls nicht, weshalb er sich über einen längeren Zeitraum nicht nur in unmittelbarer Nähe der Zusammenrottung, sondern inmitten dieser aufhielt und schliesslich selbst eine Scheibe einschlug. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kann nicht mehr von einem blossen Mitlaufen in der Menge gesprochen werden. Vielmehr nahm sein Verhalten eigenständigen gewalttätigen Charakter an. Gerade im Kontext des Landfriedensbruchs ist nicht erforderlich, dass sich die relevante Beteiligung auf unmittelbare Gewaltausübung beschränkt muss. Es genügt auch das Verbleiben in der gewaltbereiten Ansammlung und die dadurch objektiv bekundeten Solidarität (vgl. BGE 124 IV 269, Erw. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6B_802/2024 vom 3. Februar 2025, Erw. 3.1.4). Der Beschwerdeführer erschien für einen unbeteiligten Dritten als Teil der gewaltausübenden Zusammenrottung. Damit hat er sich nachweislich gewalttätig i.S.v. Art. 2 Abs. 1 lit. h Konkordat verhalten. Nicht entscheidend ist, ob dem Beschwerdeführer eine führende Rolle oder eine Beteiligung an den Angriffen in der Unterführung nachgewiesen werden kann.

2.4.4.
Der weitere Vorwurf der Kantonspolizei, der Beschwerdeführer habe sich durch eine Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz gewalttätig im Sinne des Konkordats verhalten, stützt sich darauf, dass auf der auf Perron 6 sichergestellten Verschlusskappe einer Handlichtfackel DNA-Spuren des Beschwerdeführers festgestellt wurden. Ob diese Spur auf einen tatsächlichen Kontakt mit der Handlichtfackel schliessen lässt oder auch durch heruntergetropftes Blut infolge seiner Unterarmverletzung erklärt werden kann, kann vorliegend offen bleiben. Selbst wenn dem Beschwerdeführer dieser zusätzliche Vorwurf nicht nachgewiesen werden könnte, käme diesem Umstand für die nachfolgenden Erwägungen zur Dauer des Rayonverbots keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

2.4.5.
Der Beschwerdeführer hat sich somit anlässlich einer Sportveranstaltung nebst der unbestrittenen Sachbeschädigung nachweislich weiter gewalttätig im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Konkordat verhalten, indem er Teil der gewaltbereiten Zusammenrottung war. Das Geschehen ereignete sich im Anschluss an das Spiel zwischen YB und dem FC Aarau, auf dem Weg zum

Extrazug, und steht daher in einem hinreichend engen thematischen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dieser Sportveranstaltung. Die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 Konkordat sind damit erfüllt.

3.
3.1.
Umstritten und nachfolgend zu klären ist, ob sich das verfügte Rayonverbot als verhältnismässig erweist. Mit anderen Worten ist zu klären, ob das Rayonverbot zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich ist, ob also keine mildere, gleichermassen geeignete Massnahme zur Verfügung steht. Im Weiteren ist zu prüfen, ob sich das Rayonverbot auch als verhältnismässig im engeren Sinne erweist, mithin die öffentlichen Interessen an dessen Anordnung die privaten Interessen des Beschwerdeführers überwiegen (Vgl. zum Grundsatz der Verhältnismässigkeit: HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., 2020, N 514 ff.). Dabei gilt, dass ein Rayonverbot umso länger ausgesprochen werden darf, je höher das öffentliche Interesse zu veranschlagen und je kleiner das private Interesse einzustufen ist (Urteil des Verwaltungsgerichts WPR.2015.26 vom 2. September 2015, Erw. 5.4.1).

3.2.
Die Kantonspolizei hält in Bezug auf die Verhältnismässigkeit in der angefochtenen Verfügung sowie der Stellungnahme vom 4. September 2026 fest, die Dauer des Rayonverbots richte sich nach den Empfehlungen der KKPKS für Landfriedensbruch. Diese diene der einheitlichen Anwendung der Präventivmassnahmen und der rechtsgleichen Anordnung bei vergleichbaren Sachverhalten. Solche Empfehlungen können im Interesse einer rechtsgleichen Verwaltungspraxis als Orientierungshilfe beigezogen werden. Das Rayonverbot sei geeignet, um den Beschwerdeführer davon abzuhalten, an künftigen Fussballspielen Gewalttätigkeiten auszuüben. Der Eingriff des Rayonverbots gehe weder räumlich noch zeitlich über das notwendige Mass hinaus, zumal die Heimspiele des BSC YB üblicherweise im Abstand von zwei Wochen stattfänden. Eine Meldeauflage würde den Beschwerdeführer in seiner Bewegungsfreiheit deutlich mehr einschränken.

3.3.
Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen dagegen vor, die Dauer von zwei Jahren sei unverhältnismässig. Das Ermessen sei entsprechend der Schwere des Verhaltens auszuschöpfen, und Verbote im oberen Bereich würden regelmässig nur bei qualifizierten Fallkonstellationen angeordnet (Gewalt gegen Personen, nachgewiesene Pyrotechnik, einschlägige Rückfälligkeit). Diese lägen nicht vor. Das Verwaltungsgericht habe in einem vergleichbaren Fall ein zweijähriges Rayonverbot auf ein Jahr herabgesetzt. Ebenso habe das Verwaltungsgericht des Kantons Bern ein Rayonverbot aufgehoben, weil die Videoaufnahmen sowie andere Beweismittel

die Feststellung nicht hinreichend gestützt hätten. Die gesamtschweizerische Reichweite erhöhe die Eingriffsintensität und sei bei der Bemessung der Dauer zu berücksichtigen. Die Sachbeschädigung mit Selbstverletzung rechtfertige allein keine zwei Jahre, und die Interessenabwägung führe zu einem Jahr. Im Übrigen verweist er auf seine Stellungnahme vom 23. Juli 2026, in der er zusätzlich eine Verletzung der Rechtsgleichheit geltend machte.

3.4.
Die Bewegungsfreiheit ist als Teil der persönlichen Freiheit im Sinn von Art. 10 Abs. 2 BV garantiert. Sie kann wie andere Grundrechte nach den Kriterien von Art. 36 BV eingeschränkt werden. Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein und haben sich schliesslich als verhältnismässig zu erweisen. Die Kerngehaltsgarantie ist im Zusammenhang mit Massnahmen des Konkordats nicht tangiert (vgl. BGE 140 I 2, Erw. 9.1; 137 I 31, Erw. 6.2).

Hat eine Person eine Anlasstat im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Konkordat begangen und damit Grund zum Erlass eines Rayonverbots gestützt auf Art. 4 Konkordat gegeben, ist grundsätzlich von einem grossen öffentlichen Interesse auszugehen, dieser Person für eine gewisse Zeit zu verbieten, sich vor, während und nach einer Sportveranstaltung in deren Umfeld aufzuhalten. Dieses grosse öffentliche Interesse erhöht sich zudem aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls, wobei die Erhöhung insbesondere davon abhängt, welche Rechtsgüter im Rahmen der Anlasstat tangiert wurden, wie gravierend die Handlungen der betroffenen Person waren und wie gross die Rückfallgefahr einzustufen ist. Je gravierender die tangierten Rechtsgüter einzustufen sind und je gravierender die Handlungen waren, umso höher ist das öffentliche Interesse zu qualifizieren. Gleiches gilt in Bezug auf die Rückfallgefahr. Zudem ist von einem erhöhten öffentlichen Interesse auszugehen, wenn eine betroffene Person wiederholt mit einem Rayonverbot belegt werden muss oder in einem früheren Verfahren zwar auf den Erlass eines Rayonverbots verzichtet, jedoch eine Verwarnung ausgesprochen wurde. Wird der betroffenen Person Landfriedensbruch vorgeworfen, bemisst sich das öffentliche Interesse zudem daran, ob und wenn ja, in welchem Ausmass Personen zu Schaden gekommen sind bzw. welche Sachschäden zu verzeichnen sind. Überdies ist das öffentliche Interesse umso höher zu veranschlagen, je gewichtiger die Rolle der betroffenen Person im Rahmen der Zusammenrottung zu qualifizieren ist und/oder je massgeblicher ihr Tatbeitrag an den Personen- oder Sachschäden war (Urteil des Verwaltungsgerichts WPR.2015.26 vom 2. September 2015, Erw. 5.4.2.1).

3.5.
3.5.1.
Das Konkordat bildet als autonomes kantonales Recht, das dem fakultativen Referendum unterstanden hat, eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Das Rayonverbot ist grundsätzlich geeignet, den Beschwerdeführer von künftigen Gewalttätigkeiten anlässlich der Spiele der 1. Herrenmannschaft von YB abzuhalten.

3.5.2.
Das Rayonverbot ist die mildeste Massnahme im Massnahmensystem des Konkordats. Eine Meldeauflage würde die Bewegungsfreiheit des Beschwerdeführers stärker einschränken (BGE 140 I 2, Erw. 12.3.1; 137 I 31, Erw. 7.5.2). In räumlicher Hinsicht umfasst es die Austragungsorte der 1. Herrenmannschaft des BSC YB in den bezeichneten Kantonen mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Angesichts der Fanbindung des Beschwerdeführers an den BSC YB ist dies sachlich gerechtfertigt. Die Dauer von "einigen Stunden" vor und nach den Spielen ist nicht zu beanstanden (BGE 140 I 2, Erw. 7.2). Die zeitliche Begrenzung auf jeweils drei Stunden vor und nach dem Spiel ist im Hinblick auf den präventiven Zweck der Massnahme nicht zu beanstanden. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen zu verhindern (BGE 137 I 31, Erw. 6.3 f.). Das Bundesgericht hat die Regelung der Höchstdauer von drei Jahren und der gesamtschweizerischen Rayons nicht beanstandet. Als unverhältnismässig beurteilte es lediglich die vorgeschriebene Mindestdauer von einem Jahr (BGE 140 I 2, Erw. 11.2.2). Eine Pflicht, die Dauer des Rayonverbots allein wegen seiner gesamtschweizerischen Reichweite zu reduzieren, lässt sich daraus nicht ableiten. Vorliegend wurde das Verbot für die Dauer von zwei Jahren und damit für zwei Drittel der gesetzlichen Höchstdauer von drei Jahren verfügt (Art. 4 Abs. 2 Konkordat). Eine zeitlich weitergehende Anordnung fiele im vorliegenden Verfahren ohnehin ausser Betracht (§ 48 Abs. 2 VRPG).

Massgeblich für die Dauer des Rayonverbots ist das gewalttätige Verhalten des Beschwerdeführers und das daraus folgende präventive Bedürfnis zur Verhinderung zukünftigen gewalttätigen Verhaltens. Soweit der Beschwerdeführer unter Verweis auf andere Urteile vorbringt, dass die verfügte Dauer zu hoch sei, kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Beschwerdeführer gibt weder die Entscheidnummer noch das Entscheiddatum des Urteils des Verwaltungsgerichts an, auf welches er sich beruft, lediglich, dass der Sachverhalt aus dem Oktober 2014 stamme und das Rayonverbot von zwei Jahren auf ein Jahr gekürzt worden sei. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich auf das Urteil des Verwaltungsgerichts WPR.2015.104 vom 17. November 2015 beruft. Diesem Urteil liegt jedoch ein anderer Sachverhalt zugrunde. Zwar wurde dem Beschwerdeführer ebenfalls Landfriedensbruch als gewalttätiges Verhalten

im Sinne des Konkordats nachgewiesen. Jedoch kam es im Rahmen des Landfriedensbruchs nicht zu massiven Gewalttätigkeiten oder zu einer erheblichen Gefährdung von Leib und Leben und die Sachschäden hielten sich in Grenzen. Entscheidend ist zudem, dass dem Beschwerdeführer im angeführten Urteil kein zusätzliches gewalttätiges Verhalten i.S. einer Sachbeschädigung nachgewiesen wurde. Davon unterscheidet sich der Sachverhalt des angeführten Urteils erheblich vom vorliegenden Beschwerdeverfahren. Auch das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2018.70 vom 24. August 2018 ist nicht einschlägig, da das Rayonverbot dort aufgehoben wurde, weil dem Beschwerdeführer überhaupt kein gewalttätiges Verhalten im Sinne des Konkordats nachgewiesen werden konnte. Eine mit dem vorliegenden Fall vergleichbare Ausgangslage bestand damit in beiden Fällen nicht. Erst recht ist darin keine Verletzung der Rechtsgleichheit zu erblicken.

Der Beschwerdeführer hingegen war am 20. September 2025 Teil einer grösseren Gruppierung von YB-Fans, welche die Konfrontation mit den Polizeikräften in der Unterführung des Bahnhofs Aarau sowie an der Hinteren Bahnhofstrasse gesucht haben. Die Ausschreitungen erschöpften sich nicht in einer aufgeheizten Fanansammlung. Über mehrere Phasen kam es zu einer gegen die Polizei gerichteten Eskalation mit Baustellenmaterial, Pyrotechnik, Schottersteinen und Feuerlöschern, zu Störungen des Bahnverkehrs und zu einem gemäss Anzeigerapport vom 30. Juni 2026 Sachschaden von rund Fr. 170'000.00. Der Beschwerdeführer war Teil dieser Gruppierung und schlug selbst eine Scheibe ein. Damit schaffte der Beschwerdeführer als Teil dieser Gruppierung eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit anlässlich von Sportveranstaltungen. Dies zeigt sich ebenfalls anhand der gemäss Anzeigerapport vom 30. Juni 2026 tangierten Rechtsgüter und angezeigten Straftaten (Gefährdung des Lebens, einfache Körperverletzung mit gefährlichem Tatmittel, Gewalt und Drohung gegen Behörden oder Beamte, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung, Störung des öffentlichen Verkehrs, Übertretung des Verbots der Gesichtsverhüllung und Widerhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz).

Zugunsten des Beschwerdeführers ist zu berücksichtigen, dass er bisher nicht in Erscheinung getreten ist. Eine führende Rolle kann dem Beschwerdeführer auch nicht zugeschrieben werden. Aufgrund der Videoaufnahmen ist allerdings festzuhalten, dass sich während den Ausschreitungen kein eigentlicher Anführer (Capo) ausmachen lässt und die gewaltsuchenden Personen in einer sich gegenseitig ansteckenden Gewaltdynamik agiert haben. Eine Beschränkung des Rayonverbots auf ein Jahr würde dem konkreten Gewicht des dem Beschwerdeführer vorzuwerfenden Verhaltens nicht gerecht. Er hielt sich im Kern einer gewaltausübenden Zusammenrottung auf, verblieb trotz der bereits eingetretenen Eskalation in deren Mitte und übte selbst Gewalt gegen eine Sache aus. Dass er in einer bereits hoch eskalierten Situation selbst gewaltsam tätig wurde, lässt auf eine ge-

ringe Hemmschwelle gegenüber der Mitwirkung an kollektiven Ausschreitungen schliessen und genügt, um ein nicht bloss theoretisches Wiederholungsrisiko anzunehmen. Massgeblich ist insoweit das konkrete Anlassgeschehen und der individuelle Tatbeitrag des Beschwerdeführers. Dieser schloss sich nach den ersten Angriffen auf die Polizei in der Unterführung der gewaltbereiten Gruppierung an, hielt sich auf dem Perron 6 inmitten der gewaltausübenden Personen auf, verblieb dort trotz der massiven Ausschreitungen und schlug selbst eine Scheibe ein.

Die Teilnahme des Beschwerdeführers an der Zusammenrottung darf nicht bagatellisiert werden und zeugt von einem nicht hinzunehmenden Mass an Gewaltbereitschaft im Sinne des Konkordats an Fussballspielen. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass er auch künftig anlässlich von Spielen der 1. Herrenmannschaft des BSC YB in vergleichbare sicherheitsrelevante Situationen gerät und dadurch die Sicherheit Dritter gefährdet. Ein Rayonverbot von zwei Jahren erweist sich damit bereits aufgrund der nachgewiesenen Beteiligung am Landfriedensbruch sowie der von ihm begangenen Sachbeschädigung als erforderlich, um ihn von weiterem gewalttätigem Verhalten im Umfeld von Fussballspielen abzuhalten. Ob ihm darüber hinaus auch eine Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz nachgewiesen werden kann, ist für die Beurteilung der Erforderlichkeit der verfügten Dauer nicht ausschlaggebend.

3.5.3.
Dem erheblichen öffentlichen Interesse an der Verhinderung von Gewalt und an der sicheren Durchführung von Sportveranstaltungen steht das private Interesse des Beschwerdeführers gegenüber, als langjähriger Fan Spiele des BSC YB in der Schweiz besuchen zu können. Das private Interesse des Beschwerdeführers, Spiele seines Vereins zu besuchen und an der Fankultur teilzunehmen, ist nicht zu bagatellisieren. Es betrifft jedoch seine Freizeitgestaltung und nicht einen existenziellen Lebensbereich. Hinzu kommt, dass das Verbot zeitlich auf wenige Stunden auf die Austragungsorte der Spiele der 1. Herrenmannschaft des BSC YB beschränkt ist und Ausnahmen für den Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsort vorsieht. Eine besondere persönliche oder berufliche Betroffenheit über das fanbezogene Interesse hinaus macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Der Wohnort des Beschwerdeführers in B._____ befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe eines durch das Rayonverbot betroffenen Gebiets. Weitere gewichtige Gründe, die ihn auf einen Aufenthalt in den bezeichneten Rayons angewiesen machten, bringt er nicht vor. Unter diesen Umständen überwiegt das öffentliche Interesse das private klar. Die mit dem Rayon verbundene Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist daher auch als verhältnismässig im engeren Sinne.

4.
Zusammenfassend steht fest, dass sich der Beschwerdeführer nebst der Sachbeschädigung weiter gewalttätig im Sinne des Konkordats verhielt, indem er Teil der gewaltausübenden Zusammenrottung war. Ob er ebenfalls eine Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz begangen hat, kann offenbleiben, da die verfügte Dauer des Rayonverbots von zwei Jahren bereits aufgrund der unbestrittenen Sachbeschädigung und der nachgewiesenen Beteiligung an der Zusammenrottung geeignet und erforderlich sind, um den Beschwerdeführer vor weiterem gewalttätigen Verhalten im Sinne des Konkordats an Fussballspielen der 1. Herrenmannschaft des BSC YB abzuhalten. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Gewalt während Sportveranstaltungen überwiegt damit die privaten Interessen des Beschwerdeführers klar. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist damit nicht nur geeignet und erforderlich, sondern auch verhältnismässig im engeren Sinne. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

III.
Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'000.00 festgelegt (vgl. § 10 des Allgemeinen Gebührengesetzes vom 19. September 2023 [GebührG; SAR 662.100] i.V.m. § 20 Abs. 1 lit. b des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]). Ein Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG).

Der Einzelrichter erkennt:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

3.
Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:
den Beschwerdeführer (Vertreter)
das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kantonspolizei, Dienst Recht & Compliance

Mitteilung an:
Bundesamt für Polizei (fedpol)

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 11. November 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Einzelrichter:	Der Gerichtsschreiber i.V.:
Busslinger	Wicki